

4. 1. Unter welchen Voraussetzungen genießen Abbildungen in Werbeblättern als Abbildungen technischer Art Urheberrechtsschutz nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 UrhG?

2. Unter welchen Voraussetzungen erfüllen Gebrauchsanweisungen und ähnliche technische Erläuterungen zu Abbildungen in Werbeblättern den Schriftwerksbegriff?

3. Welche Grundsätze gelten für die Schadensberechnung des in seinem Urheberrecht Verletzten?

UrhG. §§ 1, 11, 36.

I. Zivilsenat. Urf. v. 28. September 1943 i. E. Sch. (Wett.)
w. Firma S. (N.). I 72/43.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Beide Parteien vertreiben Gewehrrreinigungshölzer. Die Klägerin liefert als zusammengehörend für das Reinigen eines Gewehrs vier Hölzer, die entsprechend dem Verwendungszweck an ihrem als Werkzeug dienenden Ende verschieden geformt sind. Für ihre Werbung hat sie ein Plakat benutzt, das Form und Verwendung der Reinigungshölzer im Wilde veranschaulicht. Oberhalb und unterhalb eines die Bildmitte einnehmenden Gewehrs 98, das Schloß und Visiereinrichtung deutlich erkennen läßt und in der hauptsächlich für das Reinigen in Betracht kommenden Schräglage dargestellt ist, sind je zwei Reinigungshölzer in solcher Lage abgebildet, daß jedes Holz auf die Gewehrteile hinweist, zu deren Reinigung es bestimmt ist. Hierbei sind die Spitzen der Hölzer durch weiße Linien mit den Angriffsstellen am Gewehr verbunden. Neben jedem Holz

ist außerdem die Verwendung durch schlagwortartige Angaben erläutert.

Der Beklagte, der Gewehrreinigungshölzer erst seit dem Jahre 1941 vertreibt, hat einigen Sendungen Werbeblätter beigelegt, die nach Ansicht der Klägerin ihr Bild und den erläuternden Text in völliger Übereinstimmung enthalten.

Mit den auf Unterlassung, Feststellung der Schadensersatzpflicht und Auskunft gerichteten Klageanträgen hat die Klägerin dem Beklagten vorfällige Verletzung ihres Urheberrechts an den Werbeblättern und unlauteren Wettbewerb vorgeworfen.

Das Landgericht hat den Klageanträgen entsprochen, das Oberlandesgericht die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Auch seine Revision blieb erfolglos.

Gründe:

I. Der Berufungsrichter hat das Urheberrecht der Klägerin ausschließlich nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 LitUrhG. bejaht. Er hat also bei dem Werbeblatt der Klägerin nur die Abbildung und nicht die erläuternden Worte als geschützt angesehen, deren Schutzzähigkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 LitUrhG. für sich zu prüfen gewesen wäre. Im Ergebnis und mit gewissen Einschränkungen auch in der Begründung ist dem Berufungsrichter beizutreten.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 LitUrhG. genießen Abbildungen aus dem Bereiche der Wissenschaft oder Technik den Schutz des Gesetzes, wenn sie, ohne Kunstwerke zu sein, Erzeugnisse eigenpersönlicher Geistestätigkeit sind. Hierdurch müssen sie, was aus dem Begriffserfordernis „wissenschaftlicher oder technischer Art“ folgt, geeignet sein, belehrend zu wirken. Auch Abbildungen, die gewerblichen Zwecken dienen, insbesondere solche in Preisverzeichnissen und Werbeblättern, können diese Voraussetzungen erfüllen. Dies ist allerdings nicht der Fall, wenn sie keinen eigentümlichen „darstellerischen Gedanken“ verkörpern, vielmehr ohne jede Eigenart in der Ausführung sich darauf beschränken, dem Leser in Erläuterung des Textes feilgehaltene Waren anschaulich zu machen (RGSt. Bd. 34 S. 432, Bd. 35 S. 328, Bd. 39 S. 100, S. 229; RGZ. Bd. 70 S. 266). Andererseits genügt es auch bei Abbildungen in Werbeblättern, daß die Art der Darstellung, mag auch der abgebildete Gegenstand allgemein bekannt sein, als Ergebnis eigenpersönlicher Geistestätigkeit ein eigenartiges Gepräge zeigt und

hierdurch dem Beschauer eine Belehrung bieten kann, die nicht wissenschaftlicher Natur zu sein braucht. Das Maß der geistigen Leistung kann hierbei gering sein. Erfordert wird nur, daß überhaupt ein darstellerischer Gedanke auf eigentümliche Weise in der Abbildung zum Ausdruck gekommen ist (RGSt. Bd. 35 S. 328, Bd. 39 S. 100 [103]). Die Entscheidung RGZ. Bd. 70 S. 266, deren Ausführungen die Revisionsbegründung mißversteht, ist nicht anders aufzufassen. Wenn der Beklagte bei der Abbildung der Klägerin schöpferische Gedanken vermißt, im Zusammenhange damit betont, das Urteil RGZ. Bd. 70 S. 266 habe den Begriff der Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art „eingengt“, und weiterhin Gewicht darauf legt, daß keine neuen und eigentümlichen Erzeugnisse abgebildet seien, so liegt darin eine überspannte und falsche Anwendung der gesetzlichen Schutzboraussetzungen.

In ihrer Bedeutung nicht richtig erkannt und gewürdigt hat der Berufungsrichter die Behauptung des Beklagten, daß es sich bei dem Gewehr um eine naturgetreue photographische Abbildung des Modells 98 handele. Der Berufungsrichter sagt darüber nur, das Gewehr sei ohne alles Beiwerk in der für das Reinigen vorzugsweise in Betracht kommenden Schräglage und unter Weglassung des an die Mündung angrenzenden obersten Teiles dargestellt, so daß Schloß und Visiereinrichtung augenfällig in die Mitte des Bildes gerückt seien. Liegt dem Bilde des Gewehrs 98 die im wesentlichen mechanische Wiedergabe einer Photographie zugrunde, so kann daran kein literarisches Urheberrecht bestehen. Voraussetzung für den Schutz des § 1 Abs. 1 Nr. 3 UrhG. ist, daß die Herstellungsart der Abbildung eine willkürliche Formgebung zuläßt, die eigenpersönlichem geistigem Schaffen entspringt (RGSt. Bd. 44 S. 106 [108]; RGZ. Bd. 105 S. 160). Photographien und die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellten Werke genießen nur einen zeitlich beschränkten Urheberrechtsschutz nach §§ 1, 3, 26 UrhG. i. d. F. des Gesetzes vom 12. Mai 1940 (RGBl. I S. 758). Für das Revisionsverfahren ist die Behauptung des Beklagten als richtig zu unterstellen, daß die Klägerin das Gewehr photographiert habe. Eine Darlegung darüber, daß und inwiefern der Beklagte die Photographie bei der Herstellung seines Werbeblattes benutzt habe, findet sich in dem angefochtenen Urteil nicht. Auch die Klage ist auf Verletzung des photographischen Urheberrechts nicht gestützt. Dieser Punkt ist indessen nach Lage der Sache für die Berechtigung

der Klageansprüche unerheblich. Was der Abbildung als Ganzes gesehen in dem Werbeblatt der Klägerin Eigenart verleiht, ist die Art, in der die Reinigungshölzer in eine gedankliche Beziehung zu dem Gewehr gesetzt worden sind. Die Klägerin vertreibt als zu einem Saße gehörend vier Gewehrreinigungshölzer, von denen jedes einem besonderen Zwecke bei der Reinigung des Gewehrs dient und entsprechend geformt ist. Das Werbeblatt der Klägerin will Form und daraus folgende Anwendung der einzelnen Hölzer in Wort und Bild erläutern und anschaulich machen. Dieser beherrschende Gedanke ist in eigenartiger Weise ausgeführt. Jedes der Hölzer, von denen je zwei oberhalb und unterhalb des Gewehrs dargestellt sind, weist mit dem Ende, das durch seine Form als Hilfsmittel bei der Reinigung des Gewehrs dient, auf die Teile des Gewehrs hin, an denen es bestimmungsgemäß angreifen soll. Dabei sind die Angriffsstellen am Gewehr durch weiße Verbindungslinien deutlich gemacht, die von den Spitzen der Reinigungshölzer ausgehen. Hierdurch werden, wie der Berufungsrichter feststellt, bei jedem Reinigungsholz den Soldaten Zweckbestimmung und Art der Anwendung in Verbindung mit dem noch zu erörternden Text in einprägsamer und leicht faßlicher Weise vor Augen geführt. Nach Auffassung des Berufungsrichters sind also Reinigungshölzer und Gewehr durch die geschilderte Anordnung und die Verbindungslinien auf eigenartige Weise zu einem Bildganzen zusammengefügt, das, wie entgegen den Revisionsangriffen nicht bezweifelt werden kann, seinem Gegenstande nach eine Abbildung technischer Art und vermöge des ihm zugrunde liegenden darstellerischen Gedankens geeignet und bestimmt ist, über die Anwendung der Hölzer als technischer Hilfsmittel bei der Reinigung des Gewehrs zu belehren. Was der Beklagte demgegenüber vorbringt, liegt neben der Sache. Für die Wiedergabe des Gewehrs als Teil des Bildganzen nimmt die Klägerin keinen Sonderchutz in Anspruch. Ebenjowenig soll mit der Klage dem Beklagten die Abbildung von Gewehrreinigungshölzern in seinen Werbeblättern verboten werden. Es kommt auch nicht darauf an, daß Form und Gestalt des Gewehrs und der Reinigungshölzer bei den Händlern und den Angehörigen der Wehrmacht, an die sich die Werbeblätter der Parteien wenden, bekannt waren. Der Beklagte verkennet völlig, daß die in der Darstellungsweise sich äußernde geistige Leistung bei der Abbildung der Klägerin nicht in der Wiedergabe jener Teile, sondern ausschließlich

in der Art liegt, in der sie zu einem belehrenden Charakter tragenden Schaubild zusammengefügt worden sind. Die Betrachtungsweise des Beklagten, der nach Auflösung der Abbildung in ihre Teile zu dem Ergebnis gelangt, daß nichts Eigenartiges übrigbleibe, ist daher verfehlt. Die Behauptung der Revisionsbegründung, auch die räumliche Verbindung der Gewehrreinigungshölzer mit dem Gewehr sei bei der bildlichen Wiedergabe „altbekannt“, ist nicht in Einklang zu bringen mit dem Vorbringen des Beklagten im Berufungsverfahren. Die angeführte Schriftsatzstelle enthält nur die allgemeine, durch ein Beispiel nicht belegte Angabe, es sei ein uraltes zeichnerisches Mittel, die Verbindung zwischen einem Werkzeu und dem Maschinenteil, für den es bestimmt sei, durch Striche darzustellen. Selbst wenn dies als richtig unterstellt wird, würde es nicht ausschließen, daß die Klägerin durch die Gesamtgestaltung ihres Bildes, insbesondere durch die Art, in der jedes einzelne Reinigungsholz im Hinblick auf seinen Zweck in eine anschauliche und belehrende Beziehung zu dem Gewehr gebracht ist, eine eigentümliche Leistung vollbracht hat. Nicht das Darstellungsmittel an sich oder ein allgemeiner Gedanke, sondern die Form der Darstellung verleiht dem Bilde der Klägerin eigenartiges Gepräge und ist deshalb Gegenstand des Schutzes. Das Vorbringen des Beklagten ergibt nicht, daß in dieser Hinsicht schon ähnliches vorhanden gewesen sei. Sein Hinweis darauf, daß es besonders bei der Abbildung von photographischen Apparaten, Staubsaugern und Waschmaschinen in Werbeblättern und Gebrauchsanweisungen üblich sei, durch Linien in Verbindung mit Bezugszeichen die zu erläuternden Teile hervorzuheben, hat nichts mit der Frage zu tun, ob in dem Bilde der Klägerin Reinigungshölzer und Gewehr in eine der Belehrung dienende eigenartige Beziehung gebracht worden sind. Ebenso wenig ist es richtig, daß die schußfähige Besonderheit nur in der Verbindung der zu reinigenden Stellen des Gewehrs mit den Spitzen der Hölzer durch weiße Linien gefunden worden sei. Zu den Zügen, die dem Bilde Eigenart verleihen, gehört vor allem auch die Aufteilung des Bildganzen sowie die Anordnung der Reinigungshölzer und des Gewehrs, die so gewählt sind, daß bei jedem einzelnen Holz Form und Verwendung deutlich hervortreten. Wenn der Beklagte schließlich noch geltend macht, bei der Abbildung der Klägerin handele es sich nicht um eine „technische oder wissenschaftliche Gestaltung“, so ist dies nicht verständlich, da

sowohl der Gegenstand der Abbildung als auch die durch sie vermittelte Belehrung dem technischen Wissensbereich angehören.

Über die den Reinigungshölzern beigefügten erläuternden Worte sagt der Berufungsrichter lediglich, jedes einzelne Holz sei im Wilbe selbst mit einer kurzen schlagwortartigen Gebrauchsanweisung versehen. Er zieht diesen Umstand indessen nur unterstützend für das Ergebnis heran, daß die Abbildung, deren Schuttfähigkeit er nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 LitUrHG. geprüft hat, der Belehrung diene und in der Art, wie sie dieses Ziel erreiche, eigentümlich gestaltet sei. Die Frage, ob die knappen Angaben über den Verwendungszweck der Hölzer den Schriftwerksbegriff des § 1 Abs. 1 Nr. 1 LitUrHG. erfüllen, ist also offengeblieben. Ihre Schuttfähigkeit als Schriftwerk würde davon abhängen, ob ihnen eine eigenpersönliche Geistesätigkeit in Gehalt oder Form das Gepräge gibt. Das Maß der geistigen Leistung braucht auch hier nur gering zu sein. Es genügt, daß sie sich in der Formgebung, im bloßen Sammeln, Einteilen oder Anordnen des Stoffes als eigenartig erweist (RGZ. Bd. 108 S. 62, Bd. 121 S. 357, Bd. 140 S. 137, Bd. 144 S. 75). Dieser Maßstab gilt auch für Gebrauchsanweisungen und ähnliche technische Erläuterungen. Doch ist dabei besonders zu prüfen, ob Gedankeninhalt und Formgebung durch die Verhältnisse so unmittelbar gegeben sind, daß von verschiedenen Verfassern im wesentlichen das gleiche Ergebnis zu erwarten ist und für eigenpersönliches Schaffen kein Spielraum bleibt (RG. in MuW. Bd. XI [1911/12] S. 481, Bd. XV [1915/16] S. 133; RGSt. Bd. 46 S. 159; RGZ. Bd. 108 S. 62 [65]). Der Berufungsrichter hat sich nicht darüber geäußert, ob er diesen Fall für vorliegend erachtet. Ein den Beklagten beschwerender Rechtsfehler kann darin nicht gefunden werden. Auch wenn man, wie es anscheinend der Berufungsrichter getan hat, in den Worten neben jedem Reinigungsholz nur eine der Eigenart entbehrende, ergänzende Erläuterung zu den im Wilbe veranschaulichten Gedanken sieht, konnte der Berufungsrichter nach dem erörterten Sachverhalt doch ohne Rechtsirrtum die Abbildung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 LitUrHG. als geschützt ansehen.

II. Auch die Verletzung des Urheberrechts hat der Berufungsrichter bedenkenfrei festgestellt. Danach sind in dem Werbeblatt des Beklagten die für die Abbildung der Klägerin kennzeichnenden Merkmale in wesentlich übereinstimmender Weise verwirklicht. Auch der Beklagte hat unter Hineinrücken der zu reinigenden Gewehr-

teile in die Mitte des Bildes vier Reinigungshölzer, und zwar je zwei oberhalb und unterhalb des Gewehrs, so angeordnet, daß jedes einzelne Holz mit dem als Werkzeug ausgebildeten Ende auf die Teile des Gewehrs hinweist, an denen es angreifen soll. Auch sind, ebenso wie bei der Klägerin, die Spitzen der Hölzer durch Linien mit den zu reinigenden Stellen verbunden. Der Gedankeninhalt des Bildes ist mit fast wörtlich übereinstimmenden Angaben erläutert. Auch das Werbeblatt des Beklagten dient hiernach als Anschauungsmittel für die Anwendung der Reinigungshölzer und bedient sich hierzu der gleichen Anordnung und Formgebung in der bildlichen Darstellung. Mit Recht hat der Berufungsrichter gewisse Abweichungen in der Größe des Werbeblattes, in der Schräglage des Gewehrs und in der für das literarische Urheberrecht bedeutungslosen farbigen Bildgestaltung für unerheblich erachtet. Das Werbeblatt des Beklagten ist nach den Feststellungen des Berufungsrichters durch einen Zeichner nach genauen Anweisungen des Beklagten entworfen worden, der dabei die Abbildung der Klägerin zum Vorbild genommen hat. Hiernach liegt ein vorsätzlicher Eingriff in das Urheberrecht der Klägerin vor, der den Beklagten nach § 36 LitUrHG. zum Schadensersatz verpflichtet.

Die Verfahrensrüge des Beklagten, der Berufungsrichter habe bei der Feststellung der Schadensersatzpflicht nicht genügend beachtet, daß nach seinem Vorbringen die Klägerin nicht in der Lage gewesen sei, die Nachfrage nach Gewehrreinigungshölzern zu deden, und daß sie deshalb durch seine Werbung nicht geschädigt sei, ist verfehlt. Ebenso wie bei Patentverletzungen stehen jedenfalls bei vorsätzlicher Verletzung des Urheberrechts dem Verletzten drei Wege der Schadensberechnung offen: Er kann Ersatz für die auf die Rechtsverletzung zurückzuführende Absatzminderung verlangen, statt dessen auch eine angemessene Lizenzgebühr für die Benutzung des Urheberrechts fordern oder endlich Herausgabe des von dem Verlezer durch die Rechtsverletzung erzielten Gewinnes verlangen (RGZ. Bd. 35 S. 63; vgl. RGZ. Bd. 156 S. 65, S. 321 [325]; RGUrt. I 56/42 vom 27. Oktober 1942 in Mitt. der deutschen Patentanwälte 1943 S. 111). Selbst wenn also, entgegen der Annahme des Berufungsrichters, im Streitfall ein Minderabsatz der Klägerin nicht feststellbar sein sollte, so würden doch die beiden anderen Möglichkeiten der Schadensberechnung zu ihrer Verfügung bleiben. Auf sich beruhen kann, ob die unklaren Bemerkungen des Berufungsrichters über

die vom Beklagten herbeigeführte „Marktverwirrung“ rechtlich bedenkenfrei sind, da das Begehren der Klägerin auf Feststellung der Schadenserfahspflicht des Beklagten schon auf Grund der vorstehenden Erwägungen gerechtfertigt ist.

Frrig ist die Meinung des Beklagten, der Berufungsrichter hätte ihm durch Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung Gelegenheit geben müssen, eine die Wiederholungsgefahr hinsichtlich des beanstandeten Werbeblattes ausschließende Verpflichtungserklärung abzugeben. Der Berufungsrichter hat die Wiederholungsgefahr ausreichend damit begründet, daß der Beklagte trotz vorsätzlicher Urheberrechtsverletzung bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren die Rechtmäßigkeit seines Handelns vertreten hat. Unerörtet bleiben konnte bei dieser Sachlage, ob nicht der Vorbehalt des Beklagten wegen des ganz ähnlich gestalteten Werbeblatts Nr. 2 die nach Schluß der mündlichen Verhandlung angebotene Verpflichtungserklärung wertlos macht. Dem Unterlassungsanspruch der Klägerin ist mit Recht stattgegeben worden.

Die Pflicht des Beklagten zur Auskunft ergibt § 687 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit §§ 666, 681 BGB.

Die Revision ist daher als unbegründet zurückzuweisen, ohne daß noch auf die Frage eingegangen zu werden braucht, ob mit dem Berufungsrichter auch der zweite Klagegrund des unlauteren Wettbewerbs nach § 1 UnlWG. für durchgreifend zu erachten ist.